

verlezen als bezeichnen würden, wenn wir sie in die Formel eines Gesetzes fassen wollten.“²⁵ Auch die Sternbilder des deutschen Geistes stehen in geheimer Beziehung zu den „Jahreszeiten der Macht“. In einer Arbeit des vergangenen Jahres über den Gang der deutschen Philosophie des 19. Jahrhunderts hat Reinhold Schneider diese Beziehungen aufgewiesen und gedeutet. Die grauenvolle, vom lebendigen Gott gelöste, an Christus vorbeigehende Macht, deren Untergang wir zuletzt so bitter erfahren haben, hat sich immer zu rechtfertigen versucht aus der deutschen Philosophie des 19. Jahrhunderts. So hat dieser deutsche Geist das Kreuz unserer Gegenwart mit aufgerichtet.

„Durch das Erfahrene hindurch und die ganze Not der Erfahrung — nicht etwa durch die Verleugnung der Not führt der Weg zu Christus, führt Christus, der Herr der Geschichte, die Menschheit und mit ihr die Kreatur und alles Geschaffene heim zu Gott. Wo das Kreuz steht, ist der Geist gefragt, ob er Christus sein will. Wider seinen Willen, unter der Gewalt der Gnade hat der Geist mitgeholfen an der Errichtung des ungeheuren Kreuzes dieser Jahre. Nun fragt ihn das Kreuz, ob er Christus sein will.“²⁶

Die Ehrfurcht vor dem Leben

Zu den Fragen um § 218

Von ALBERT HARTMANN S. J.

Das Strafgesetzbuch, das 1870 im Bereich des Norddeutschen Bundes eingeführt war und mit dem 1. Januar 1872 für das gesamte Gebiet des neugegründeten Deutschen Reiches in Kraft trat, übernahm in seinem § 218 eine Norm des bisherigen preußischen Strafrechts. Nur die Vorschrift der Berücksichtigung mildernder Umstände ist hinzugefügt; im übrigen wird die Abtreibung ohne Ausnahme wie im früheren Recht als Verbrechen betrachtet. Das entsprach dem Rechtsbewußtsein der Zeit, und die Urheber unseres Strafgesetzbuches haben sicher nicht gehant, daß gerade dieser Paragraph unter allen anderen am meisten und am lautesten umkämpft werden würde.

In der Zeit vor dem ersten Weltkrieg waren es vorwiegend Juristen und Mediziner, denen das Gesetz problematisch geworden war. In Untersuchungen und Änderungsvorschlägen befaßten sie sich mit der Tatsache, daß das Vorgehen vieler Ärzte in bestimmten Konfliktfällen im Widerspruch stand zum geltenden Gesetz, ohne daß sie dafür vor dem Strafrichter zur Verantwortung gezogen wurden. Nach der Revolution von 1918 ist der Streit um § 218 in aller Öffentlichkeit geführt worden. Nun ging es nicht mehr nur um die Ausnahmen, die wegen der Gefahren, die für Leben oder Gesundheit der Mutter aus einer Schwangerschaft entstehen können, sich gewohnheits-

²⁵ Ebd. S. 111.

²⁶ „Die Heimkehr des deutschen Geistes“ (63 S.). Heidelberg 1946, Kerle.

rechtlich durchgesetzt hatten und schließlich auch von der Rechtsprechung anerkannt und durch Gesetz geregelt worden sind. Jetzt meldeten neue Lebensauffassungen, die in beträchtlichen Teilen des Volkes die sittlichen Grundlagen der überkommenen Rechtsbegriffe langsam abgetragen hatten, ihre Forderungen an: man verlangte eine mehr oder weniger vollständige Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung. Die Jahre des Dritten Reiches haben zwar diese Propaganda unterdrückt, aber sie haben nicht im entferntesten neue sittliche Fundamente geschaffen; die Tendenzen, die in der Bevölkerungspolitik des Nationalsozialismus wirksam waren, sind nun ein Anlaß mehr dafür, daß die früheren Ideen des Kampfes gegen das Strafgesetz wieder aufleben und die öffentliche Meinung bewegen. Das gegenwärtige Elend hat zu der erschütternden Tatsache geführt, daß in Versammlungen von Frauen laut das Recht gefordert wird, neuentstehendes Leben im Schoße der Mutter zu vernichten, damit es nicht die schon bestehende Not vermehre. Und die Zahl der trotz dem geltenden Strafgesetz vorgenommenen Abtreibungen ist, wie erfahrene Männer urteilen, größer als je zuvor.

Es sind unmittelbar strafrechtspolitische Überlegungen, die den § 218 zum Gegenstand haben. Man fragt, ob das Gesetz geändert und die Unterbrechung wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen freigegeben werden soll. Wer darauf antworten will, hat sich aber nicht bloß mit der Zweckmäßigkeit einer gesetzgeberischen Maßnahme auseinanderzusetzen, sondern sieht sich vor die wesentlich andere Frage nach der sittlichen Bewertung der Eingriffe ins keimende Leben gestellt. Das Urteil über sittliche Werte offenbart letzte Haltungen, in denen die Menschen zum Dasein stehen; das gibt dem Kampf um die strafrechtliche Angelegenheit seine Schärfe und seine grundsätzliche Bedeutung. Meist gehen in den Gedanken, die im Streit der Meinungen geäußert werden, die beiden Fragestellungen ineinander über. Es wird der Klarheit dienen, wenn wir die verschiedenen Gesichtspunkte deutlich auseinanderhalten.

Die Entscheidung über die sittliche Erlaubtheit der Schwangerschaftsunterbrechung geht von der Tatsache aus, daß ein im Mutterschoß sich entwickelndes Leben ein wirkliches Menschenleben ist. Es ist zwar ein keimendes, noch nicht entfaltetes Leben, aber doch in der Vereinigung von Leib und Seele schon derselbe Mensch, der nach der Geburt außerhalb des mütterlichen Organismus leben wird. Die frühere, auf Aristoteles zurückgehende und im Mittelalter herrschende Theorie einer erst in späterem Entwicklungsstadium eintretenden Beseelung mit der geistigen Seele ist seit dem 17. Jahrhundert von Ärzten und Theologen immer mehr aufgegeben worden; die genauere Kenntnis der biologischen Vorgänge hat die vollkommene Einheit des Entwicklungsprozesses vom ersten Anfang an erwiesen. Es gibt darum keinen ernstlichen Grund mehr für die Annahme, daß das eigentlich menschliche Leben erst nach Ablauf eines andersartigen Wachstumsvorganges des Fötus beginne. Der Versuch, auf diese Weise die zu einem

früheren Zeitpunkt vorgenommene Unterbrechung vom Vorwurf der Tötung freizusprechen, ist aussichtslos¹.

Allerdings empfindet das Gefühl vieler die Vernichtung des noch verborgenen Lebens ganz anders als die Tötung eines Menschen, dem man ins Antlitz schauen kann. Es fehlt darum auch denen, die eine klar widerrechtliche Abtreibung vornehmen, wohl in vielen Fällen jede Spur des Grauens, das der Gedanke an einen Mord doch in ihnen erwecken würde. Diese psychologischen Momente werden oft die subjektive Schuld sehr beeinflussen. Aber das kann nichts daran ändern, daß in der Abtreibung ein Angriff auf menschliches Leben vorliegt; sie enthält wesentlich die schwere Verletzung der sittlichen Ordnung, die mit jeder widerrechtlichen Vernichtung eines menschlichen Lebens gegeben ist. Es mag dabei die Auslöschung des eben erst beginnenden, noch nicht zum Lichte geborenen Lebens weniger verbrecherisch erscheinen als die Vernichtung eines vollendeten, zum Bewußtsein seines Rechtes erwachten Menschen. Das Strafrecht der Kulturvölker scheidet mit gutem Grund den Tatbestand der Abtreibung von anderen Verbrechen gegen Leib und Leben. Auf der anderen Seite hat das Sichvergreifen an dem noch ganz schutzlosen und der Hut der Menschen anheimgegebenen Kinde einen eigenen Charakter des Widersittlichen. Dazu kommt meistens das neue, wesentlich erschwerende Moment, daß in solcher Tat eine Mutter bewußt das Band zerreißt, das die Eltern auf Grund des körperlichen Ursprungsverhältnisses auch in der sittlichen Ordnung mit ihrem Kinde verbindet.

Es ist ein unausweichlich zwingender Schluß, der die Unerlaubtheit jedes direkten Eingriffes ins keimende Leben aufzeigt; man müßte denn daran rütteln, daß die in sich gewollte Vernichtung unschuldigen Menschenlebens eine schwere Verletzung der sittlichen Ordnung ist. Aber alles Rütteln bringt diesen Grundpfeiler nicht zum Einsturz. Man hat dieses Grundgesetz der Ethik ändern und in großem Maßstabe mit der Tötung von Rassefremden,

¹ Dieser Versuch wird doch noch gemacht. Universitätsprofessor Dr. med. Erich Schilf (Das Recht der Frau und § 218. „Der Tagesspiegel“, Nr. 8, 10. Januar 1947) erklärt, daß nach unserer heutigen Auffassung der noch nicht lebensfähigen Frucht ein Menschenrecht nicht zugeschrieben werden dürfe, da vor dem siebenten Monate von einer Seele nicht gesprochen werden könne; den medizinischen Tatsachen gemäß werde man „also eine Unterbrechung der Schwangerschaft bis in den sechsten Monat hinein nicht als Tötung zu bezeichnen haben“. Diesem Gedanken liegt eine Verwechslung von „lebend (beseelt)“ und „außerhalb des mütterlichen Organismus lebensfähig“ zugrunde, die in keiner Weise den heutigen medizinischen Anschauungen entspricht. Es sei angemerkt, daß ein sehr ähnlicher Versuch, das menschlich beseelte Leben erst mit dem Dasein außerhalb des Uterus beginnen zu lassen und deshalb die Abtreibung vom Vorwurf des Mordes (homicidium) zu befreien, von Innozenz XI. im Jahre 1679 zurückgewiesen worden ist (Denzinger, Enchiridion n. 1185). Selbst wenn es richtig wäre, daß ein frühzeitig vollzogener Eingriff nicht die Tötung eines im vollen Sinne menschlichen Lebens ist, würde daraus nicht etwa die Erlaubtheit dieses Eingriffes folgen. Denn er bliebe doch die Vernichtung eines Lebendigen, das darauf angelegt und naturhaft dazu bestimmt ist, in kurzer Frist durch die Vereinigung mit der geistigen Seele Mensch zu werden. Außerdem müßte auch der, der eine spätere Beseelung annehmen wollte, nach der gegenwärtigen Erkenntnis wenigstens mit der Möglichkeit rechnen, daß die Frucht, die er beseitigt, doch schon Mensch ist; jede Abtreibung würde also den Willen einschließen, gegebenenfalls auch eine Tötung zu vollziehen.

von politischen Gegnern, von Geisteskranken und Belasteten andere Normen als gültig ausweisen wollen. Schon das eifrige Bemühen um Geheimhaltung zeigt, daß die Täter selbst nicht von dem klaren Gebote loskamen, und die Reaktion der Menschen heute, da das Geschehene offen liegt, macht aufs neue deutlich, wie tief die Überzeugung von der Unantastbarkeit unschuldigen Menschenlebens im sittlichen Bewußtsein begründet ist. Gegen die unsagbare Mißachtung der Menschen ist die um so klarere Erkenntnis der naturgegebenen Menschenrechte aufgestanden; unter diesen unabdingbaren Rechten ist das Recht auf das Leben das fundamentalste. Nachdem die Menschen so rücksichtslos irgendwelchen Zwecken geopfert worden sind, ist aus der Tiefe der Seelen die Überzeugung von der Personwürde des Menschen neu aufgebrochen. Als geistbegabte Person ist der Mensch nicht bloß für andere Menschen, auch nicht bloß für den Staat da, sondern er besitzt einen Wert, der in sich selbst ruht. Darauf begründet sich die Unantastbarkeit seines Lebens: weil er nicht endgültig für einen anderen Menschen da ist, hat auch kein anderer das Recht, endgültig über ihn zu verfügen. Deswegen ist jede auf menschliche Machtvollkommenheit sich stützende Handlung, die darauf abzielt, ein schuldloses Menschenleben zu vernichten, ihrer inneren Natur nach und unter allen Umständen unsittlich. Sie ist die Anmaßung einer Verfügungsgewalt, die der Handelnde über dieses Menschenleben tatsächlich nicht besitzt; sie will dieses Leben seines in ihm selbst ruhenden Wertes berauben und behandelt es als „Wert bloß für mich“.

Das alles erfährt seine volle Klarheit und feste Verankerung erst dann, wenn es aus der noch unbestimmten Idee von menschlicher Würde hingeführt wird zur Erkenntnis dessen, was diese Würde und diesen Wert ihrem Inhalt nach ausmacht. Der Mensch ist als geistbegabtes Wesen Bild Gottes, eine Teilnahme des unendlichen Geistlebens in sich tragend, bestimmt, in der Ausprägung dieses göttlichen Bildes nach der Idee des Schöpfers eine Offenbarung der ewigen Güte zu sein. Sein Wesen ist zutiefst auf Gott bezogen, der in ihm die heiligen Absichten seines Schöpferwillens erfüllen will, und deshalb gehört sein Leben Gott; der souveräne Wille des Schöpfers allein verfügt über das Menschenwesen, das endgültig allein für seinen Schöpfer da ist.

So ist das, was das unmittelbare sittliche Bewußtsein in der Heiligkeit menschlichen Lebens ergreift, im Sein des Menschen begründet. Für den Christen erhält das alles ein neues Licht; ihm wird in der Offenbarung zugleich das Sein des Menschen im Reiche des Übernatürlichen enthüllt. Aus dieser neuen Unmittelbarkeit, in der der Mensch durch die gnadenhafte Anteilnahme am innergöttlichen Leben auf Gott bezogen ist, gewinnt der Gedanke von der Heiligkeit des menschlichen Lebens noch tieferen Gehalt. Außerdem gibt die Offenbarung über die natürliche Erkenntnis hinaus die Gewißheit des Glaubens, daß Gott sich das Recht über Leben und Tod vorbehalten hat.

Es ist von entscheidender Wichtigkeit, die sittliche Frage nach dem Menschenleben auch in diesem Zusammenhange zu sehen. Nur von daher wird die Forderung der sittlichen Ordnung, die dem menschlichen Handeln verbindlich auferlegt ist, in ihrer aus dem innersten Sein des Menschen verlangten Unabänderlichkeit und in ihrer von der unendlichen Majestät Gottes getragenen unverletzlichen Würde erkannt und bejaht. Es ist keine Täuschung mehr möglich darüber, daß das Menschliche selbst in äußerste Bedrohung gerät, wenn die transzendenten Bezüge des Daseins nicht mehr anerkannt werden.

Obgleich also aus unzweifelhaften Grundgesetzen die Unerlaubtheit jeder Schwangerschaftsunterbrechung hervorgeht, erheben sich gegen die damit aufgerichtete Schranke von verschiedenen Seiten Bedenken. Es ist nicht zu leugnen, daß es ernste Gründe sind, mit denen man die Zulässigkeit von Eingriffen zu rechtfertigen sucht. Das Gesetz, das jeden Eingriff verbietet, kann Menschen in schwere Konflikte führen.

Gegenwärtig drängt sich am meisten das Problem der sozialen Indikation vor. Die „sozialen“ Gründe, um derentwillen die Verhütung einer Geburt „angezeigt“ erscheinen soll, können verschiedener Art sein, je nach den sozialen Ansprüchen, die durch das kommende kleine Wesen bedroht erscheinen. Es kann wahrhafte Not zum Verlangen des Eingriffes aus sozialer Indikation führen. Oft ist es die Hilflosigkeit einer unehelichen Mutter, die aus Angst vor der Erschütterung ihrer sozialen Stellung den Arzt angeht (sogen. Mitleidsindikation). Die meist erhobene Forderung gründet sich auf die wirtschaftliche Not vieler Familien, die eine Vergrößerung nicht ertragen zu können glauben (man könnte also deutlicher von wirtschaftlicher Indikation sprechen). Eine Rechtfertigung sucht man auch im Gedanken an das Kind selbst; die Not, in die das neue Leben hineingeboren werde, müsse seine Entfaltung so beeinträchtigen, daß mit der Verhinderung seiner Geburt ihm selbst nur ein Dienst erwiesen werde.

Sofern das Verlangen nach Anerkennung der sozialen Indikation nicht einfach sittliche Rücksichten beiseite schiebt (auch das ist ausgesprochen worden), wird für die Erlaubtheit der Unterbrechung das Vorliegen eines Notstandes geltend gemacht, der Gedanke, der bei sämtlichen Indikationen in irgendeiner Form wiederkehrt. Nun ist nicht zu bestreiten, daß in der Not Handlungen sittlich gerechtfertigt sein können, für die unter gewöhnlichen Verhältnissen eine solche Berechtigung nicht besteht. Gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben gibt das Recht des Zugriffes auf fremdes Eigentum, soweit es zur Behebung der Gefahr notwendig ist; das Recht des Eigentümers tritt zurück hinter dem Lebensrecht des Nächsten. Solange zufällige Umstände die Erfüllung einer an sich bestehenden Pflicht mit Schwierigkeiten belasten, die bei sachlicher Würdigung dem Verpflichteten nach der Intention des Gesetzes nicht zugemutet werden können, hört die Pflicht auf. Selbst bei einer unerlaubten Tat kann eine gewisse Mitwirkung sittlich zulässig oder vielleicht sogar pflichtmäßig werden, wenn die Weigerung

unverhältnismäßig schwere Folgen mit sich brächte. Aber in allen solchen Fällen gibt es eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Wenn die in Frage stehende Handlung in sich und wesensmäßig schlecht ist, dann sind keine Umstände denkbar, in denen sie erlaubt sein könnte; denn schon der bloße Vollzug einer solchen Handlung steht im Widerspruch zur sittlichen Ordnung, ganz gleich, in welcher Weise, aus welcher Absicht und für welche Zwecke sie getan wird. Dann wäre ein Nachgeben gegen den Druck äußerer Verhältnisse, ein Zurückweichen vor den Folgen, ein Sichfügen in das Ansinnen brutaler Gewalt immer Preisgabe des höchsten Wertes, Übertretung eines sittlichen Gebotes und Widerstand gegen den göttlichen Willen. Da tritt die unbedingte sittliche Forderung mit ihrer ganzen Wucht an den Menschen heran; es gibt Lagen, in denen der Mensch nur noch entweder Martyrer oder Verbrecher sein kann, und es ist gar nicht gesagt, daß solche Lagen ganz seltene Ausnahmen bleiben. Vielleicht gehören sie eher, wenn auch nicht in äußerster Zuspitzung, so doch mit ähnlicher Erprobung, in die sittliche Formung des Menschen hinein. Reif wird der Mensch nur durch die unwandelbare Treue zum sittlichen Wert und darin zu seinem eigenen Selbst und zum göttlichen Willen.

Nun stellt die Heiligkeit des menschlichen Lebens, die jede eigenmächtige Verfügung grundsätzlich und ihrer inneren Natur nach ausschließt, vor eine solche unbedingte Forderung, die vor keiner Not zurückweicht. Im Jahre 1940 ist bei der höchsten Instanz der Kirche in Rom angefragt worden, ob es erlaubt sein könne, auf Befehl der staatlichen Gewalt unschuldige, aber wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur Last gewordene Menschen vorzüglich zu töten. Die Anfrage war offensichtlich eingegeben von der Gewissensnot, in die ehrliche Menschen durch den grauenhaften Mißbrauch der Staatsgewalt in Deutschland kamen. Man fragte wohl nur, um sich das eigene Urteil bestätigen zu lassen. Die Antwort war klar, und kein Mitleid mit der Gewissensnot der Fragenden und keine Rücksicht auf die Folgen einer Gehorsamsverweigerung konnte sie ändern: „Nein, es ist nicht erlaubt; denn das wäre wider das Naturrecht und wider göttliches Gebot.“² Und weder das Naturrecht noch das göttliche Gebot macht einen Unterschied zwischen dem geborenen und dem noch nicht geborenen Leben.

Da das Ansinnen auf Schwangerschaftsunterbrechung an die Ärzte gerichtet wird, müssen diese sich erklären, ob sie einen mit wirtschaftlicher Not begründeten Eingriff auf ihr Gewissen nehmen können. Die überwältigende Mehrheit der Ärzte, die sich öffentlich geäußert haben, hat es verneint. Es ist zu spüren, wie angesichts der Ereignisse, die manche Ärzte zu schwerstem Mißbrauch ihrer Kunst geführt haben, eine Besinnung eingesetzt auf das Wesen des Arztiums, auf die Grundgesetze der ärztlichen Ethik³.

² Acta Apostolicae Sedis 32 (1940) 553 f.

³ Joseph Schumacher, Vom Wesen des Arztiums. Augsburg (1946), bes. 81—106. — Franz Büchner, Der Eid des Hippokrates. Die Grundgesetze der ärztlichen Ethik. Freiburg 1945, bes. 23—30.

Unter diesen Grundgesetzen heißt das entscheidende: „Der Arzt dient dem Leben in jedem Fall und unter allen Umständen, und er kämpft für das Leben gegen Krankheit und Tod“, und deshalb muß „jeder Einbruch in diese klare Grundeinstellung des ärztlichen Berufes“ abgelehnt werden⁴.

Die Ehrfurcht vor dem Leben hat auch zu entscheiden, wenn die Erlaubtheit der Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischer Indikation geprüft wird. Alles drängt hier, unglücklichen Frauen zu helfen, die das Opfer eines Verbrechens geworden sind; als wirksamste Hilfe wird die Beseitigung der Folgen der Vergewaltigung gefordert. Für die sittliche Beurteilung ist zu bedenken, daß die Berechtigung nicht nur aus der Not abgeleitet wird, in die ein zu erwartendes Kind die Mutter in dieser Lage bringen muß; gerade der Umstand, daß ein Unrecht geschehen ist, scheint die Zulässigkeit eines Eingriffs zu begründen. Jedenfalls hat die bedrohte Frau das Recht der Notwehr. Auch wenn die äußere Tat abgeschlossen ist und von einer Notwehr gegen den Verbrecher selbst nicht mehr die Rede sein kann, setzt sich der ungerechte Angriff fort. Mag dem Täter dieses Weiterwirken seines Handelns gleichgültig sein, es ist doch von seiner Tat nicht zu trennen. Die Verhütung einer Empfängnis ist hier als Notwehrhandlung gerechtfertigt; darum unterscheidet sie sich ebenso wesentlich von äußerlich ähnlichen Eingriffen in die Natur des freigewollten Aktes wie eine Tötung aus Notwehr von überlegtem Mord. Erstreckt sich nun dieses Recht der fortgesetzten Notwehr so weit, daß es auch noch die Schwangerschaftsunterbrechung in sich begreift? Sie wäre dann aufzufassen als gewaltsame Abwehr der Gewaltanwendung, mit der das entstehende Leben der Mutter aufgezwungen wird. Diese Konstruktion ist vorgetragen worden⁵; aber sie erweist sich als unhaltbar.

Allerdings dauert die Gewalt, die gegen die angegriffene Frau geübt wird, so lange an, als eine Empfängnis noch nicht eingetreten ist. Wenn das aber geschehen ist, dann ist der ungerechte Angriff zu seinem Ende gekommen, und alle versuchte Abwehr ist erfolglos geblieben. Die nun bestehende Schwangerschaft ist nicht ein fortgesetzter Angriff, sondern die Folge eines vergangenen Verbrechens, wie empfangene Wunden nicht ein fortgesetzter Überfall, sondern die Wirkungen einer früheren Gewalttat sind. Sicher muß das Unrecht, soweit es geschehen kann, aus der Welt geschafft werden. Durch die Tötung des Kindes Lasten zu ersparen, ist nicht möglich, weil es widersittlich und ein neues schweres Unrecht gegen das entstandene Leben ist. Wohl aber wird es einer tätigen Hilfe möglich sein, einen Weg zu bahnen, den die vergewaltigte Frau gehen und auf dem sie allen gegebenen Tatsachen gerecht werden kann: dem Dasein des Kindes, ihrer Gewissenspflicht gegen das Kind, das nun einmal ihr Kind ist, und den eigenen Lebensverhältnissen, die vielleicht eine Trennung des Kindes von der Mutter für immer notwendig machen. Ganz gewiß hat die Umgebung die ernste Pflicht,

⁴ H. Franken, Gesichtspunkte zum Problem des artifiziellen Abortes. *Medizinische Rundschau* 1 (1947) 34.

⁵ Neuerdings: „Die Gegenwart“ 1 (1946) Nr. 24/25, S. 4.

nicht durch falsche Beurteilung die seelische Not zu vergrößern, die die unschuldig Leidende um des Ausgestandenen willen durchmachen muß.

Mit den größten Schwierigkeiten ist die Frage nach der sittlichen Zulässigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischer Indikation belastet. Hier ist die Lage in einer Hinsicht grundverschieden von allen anderen Fällen. Alle Gründe der Ehrfurcht vor dem Leben, die es nicht anerkennen kann, daß irgendein anderes Interesse über das Gut eines Menschenlebens gestellt wird, scheinen hier nichts mehr zu bedeuten; dieselbe Ehrfurcht möchte im Gegenteil den Eingriff in das kindliche Leben während oder am Ende der Schwangerschaft (bei Unmöglichkeit der Geburt) verlangen. Denn in bestimmten Situationen, die die äußerste Schärfe des Konfliktes darstellen, wären Mutter und Kind verloren, wenn nicht durch Beseitigung des Kindes, das nicht zu retten ist, wenigstens die Mutter vor dem Tode bewahrt wird. Das Tun des Arztes ist also nur darauf gerichtet, ein Leben zu erhalten, das ohne sein Bemühen dem Tode verfiel. In andern Fällen kann von beiden Leben nur eines erhalten werden. Dann begründet man die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit einer Abwägung der bedrohten Güter; da das Leben der Mutter als das wertvollere erscheinen muß, darf um seinetwillen das weniger wertvolle des Kindes geopfert werden. Der Eingriff des Arztes dient also auch hier nur dem Leben, und zwar, da infolge des eingetretenen Notstandes eine Wahl unvermeidbar ist, dem wertvolleren Leben. Wenn aber das Leben der Mutter vor dem des Kindes den Vorrang hat, scheint der Gedanke der Güterabwägung noch eine Ausdehnung zu verlangen: der Vorzug des mütterlichen Lebens muß auch da anerkannt werden, wo es nicht in seinem Bestande, sondern in seinem Werte angegriffen ist; die Erhaltung der Gesundheit der Mutter, der durch die Schwangerschaft eine erhebliche Schädigung droht, scheint also das Recht zu geben, eine Unterbrechung vorzunehmen.

So läßt sich wohl der Gedankengang formulieren, auf den sich heute im wesentlichen die Überzeugung derer stützt, die die Erlaubtheit der medizinisch indizierten Unterbrechung vertreten. Es ist sicher, daß ein ehrlicher Wille des Helfens die Berechtigung seines Eingreifens auf diese Weise zu begründen sucht und weit von jeder bewußten Preisgabe des Grundgesetzes der ärztlichen Ethik entfernt ist. Trotzdem beweisen diese Überlegungen nicht, was sie beweisen wollen. Der Grund, der entscheidend gegen die Erlaubtheit jeder Schwangerschaftsunterbrechung steht, ist nicht entkräftet. Der direkte Eingriff in ein menschliches Leben ist gegen das sittliche Gebot, und es kommt auch hier nicht darauf an, zu welchem Zwecke und in welcher noch so berechtigten Absicht dieser Eingriff vorgenommen wird. Selbst wenn das Kind doch nicht mehr lange zu leben hätte; selbst wenn man es nur preisgibt, weil die Verzögerung seines Endes die Mutter gefährdet: seine Tötung würde doch bedeuten, daß eine Handlung, die in sich und ihrer Natur nach als selbstherrliche Verfügung über Leben und Tod widersittlich ist und deshalb auch um keines noch so wünschenswerten Ergebnisses erlaubt

sein kann, um eines Erfolges willen dennoch geschähe. Man würde also wieder die Zulässigkeit eines Tuns, trotz seiner inneren sittlichen Wertwidrigkeit, aus der Brauchbarkeit für einen angestrebten Zweck ableiten und damit einen Grundsatz bejahen, der die sittliche Forderung ihrer Unbedingtheit entkleidet und den Nutzen zur Quelle des Guten macht. Die unabwendbare letzte Konsequenz dieser Stellungnahme heißt: Recht ist, was nützt.

Der Vorrang des mütterlichen als des wertvolleren Lebens, der einmal als bestehend angenommen sein mag, kann die Zulässigkeit des Eingriffes nicht begründen. Wo wirklich zwischen zwei Leben gewählt werden muß, hätte diese Abwägung ihren Sinn. Etwa wenn der Arzt eine Mutter und ihr Kind in höchster Lebensgefahr vorfindet, sei es infolge einer Vergiftung oder schwer blutender Verletzungen, und sich entscheiden muß, wem er zuerst helfen will, weil die Hilfe für den anderen zu spät kommen wird, dann könnte er diese Entscheidung von dem größeren Werte des mütterlichen Lebens abhängig machen. Aber bei einer Schwangerschaftsunterbrechung ist die Wahl, die getroffen werden muß, eine ganz andere; nicht mehr zwischen Mutter und Kind, denen gegenüber dieselben Rettungsmaßnahmen ergriffen werden sollen, sondern zwischen ganz wesentlich verschiedenen Verhaltensweisen zu den beiden Leben. Im äußersten Falle wäre die Frage: Ist es besser, zwei Menschen sterben zu lassen, weil man ohne direkte Tötung des einen nicht helfen kann, oder einen unschuldigen Menschen zu töten? Bei den gewöhnlicheren medizinischen Indikationen: Ist es besser, die Krankheit, die die hoffende Mutter gefährdet, so gut wie möglich zu behandeln oder das Kind zu töten, um möglichst jede Gefahr für die Mutter radikal zu beseitigen? Die Abwägung, die der Sachlage wirklich entspricht, hat demnach zu vergleichen die in sich gewollte Tötung eines Menschen und das Zulassen des natürlichen Sterbens, das Bestehenlassen einer durch Krankheit bedingten Gefahr. Ohne Zweifel ist nun doch die beabsichtigte Vernichtung eines Menschenlebens eine wesentlich schwerer wiegende Tat als das Nichteingreifen in ein durch natürliche Ursachen bedingtes Geschehen. Also auch auf Grund dieser Überlegung muß die Tötung als das größere Übel abgelehnt werden. Der Einwand, daß das Nichteingreifen in dieser Lage einer Tötung der Mutter gleichkomme⁶, ist unbegründet. Wenn eine pflichtmäßige Hilfe versagt wird, ist das Sterbenlassen so viel wie ein Töten; wenn aber Hilfe nicht geleistet werden kann, in unserem Falle, weil sie nur durch Vernichtung eines Lebens gebracht werden könnte, trifft das Unterlassen in keinem Sinne eine Schuld an dem von ihm unabhängigen Geschehen.

Trotz allen Gründen bleibt aber ein ernstes Anliegen bestehen. Wie kann das Sittengesetz verbieten, gefährdetem Leben zu Hilfe zu kommen? Wer die Erfahrung der einzelnen Fälle hat, ist versucht, im Festhalten an der bedingungslosen Forderung eine weltfremde Prinzipienstarrheit zu sehen.

⁶ Damit macht A. D. Müller in seiner Ethik (Berlin 1937, S. 305) der Enzyklika „Casti connubii“ den Vorwurf, daß sie das Problem nicht weit genug verfolge und damit vereinfache; offenbar zu Unrecht.

Doch es geht nicht nur um Prinzipien, und Grundsätze sind nicht ihrer selbst willen da. In den sittlichen Normen sprechen sich die Forderungen an das menschliche Handeln aus, die von der Natur des Menschen und von der Struktur der Wirklichkeit selbst gestellt werden; sittlich handeln heißt sachgerecht, wirklichkeitsgemäß handeln. Die Erfüllung des Gebotes, das das Gut des Lebens zu wahren befiehlt, wird darum dem Leben wahrhaft dienen; das Abweichen von dieser Regel muß sich gegen das Leben selbst richten. In unserer Erfahrungswelt wirken sich die Folgen des im letzten Sinne wesensechten oder wesenswidrigen Tuns nicht bei jeder einzelnen Handlung aus. Aber auf die Dauer wird deutlich zu erkennen sein, daß vielleicht noch so gutgemeintes und gutgläubiges Handeln, wenn es objektiv mit der Gesamtordnung der Wirklichkeit in Widerspruch steht, schließlich zu Ergebnissen führt, in denen die Störung der Ordnung offenkundig wird.

Das läßt sich heute wohl schon an der Entwicklung ablesen, die die Praxis der medizinischen Indikationen genommen hat. Anfangs suchte man einen Ausweg für die wahrhaft tragischen Fälle, bei denen in höchster Gefahr die Unterlassung der Tötung des Kindes den Tod von Mutter und Kind bedeutet. Nachdem man sich entschlossen hatte, die Vernichtung des kindlichen Lebens als zulässig hinzunehmen, hat dieser Verzicht auf grundsätzliche Festigkeit dazu geführt, die Gründe für berechnete Eingriffe zu vermehren. Neben der unmittelbaren Lebensgefahr der Mutter ließ man auch eine drohende gelten; von der Lebensgefahr dehnte man die Indikation aus auf ernste Gefahr für die Gesundheit; neben der körperlichen Gesundheit glaubte man schließlich auch die psychische Gesundheit auf diese Weise schützen zu müssen. So gibt, um ein konkretes Beispiel zu nennen, der Bericht einer Universitätsklinik unter 44 in einem Jahre (1945/46) durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechungen bei 26 als Grund „reaktive Depression“ an und bemerkt dazu: „Unter den Indikationen stand die reaktive Depression an erster Stelle. Sie stellt in manchen Fällen nicht viel mehr als ein Symptom dar, das den Charakter einer Ablehnungsneurose trägt und als ‚Flucht in die Krankheit‘ zu bezeichnen ist“⁷. Dazu kommt, daß auch Ärzte, die die soziale Indikation um ihres ärztlichen Gewissens willen verwerfen, doch zugeben, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse wegen ihres Einflusses auf den Gesundheitszustand in stärkstem Maße berücksichtigt werden müßten. Es ist auch schon erklärt worden, daß der Streit um die soziale Indikation für absehbare Zeit überflüssig sei, da die ernste Gefährdung für Leben und Gesundheit der Graviden heute viel weiter reiche und viel größere Volksschichten überdecke als die Begriffsbestimmung irgendeines sozialen Notstandes⁸.

Aus alledem geht hervor, daß, wenn einmal die unbedingte Unantastbarkeit des Lebens aufgegeben ist, eine klare Grenze nicht mehr gezogen werden kann; die Tendenz zum weiteren Nachgeben ist unüberwindlich und führt zu

⁷ Deutsche medizinische Wochenschrift 71 (1946) 213.

⁸ Die Gegenwart a. a. O.

Ergebnissen, vor denen den Vätern des Gedankens noch gegraut hätte. Und nun ist zu bedenken, wie tief die Tatsache, daß die Beseitigung des Kindes eine anerkannte und nicht einmal außergewöhnliche Maßnahme geworden ist, das allgemeine sittliche Urteil beeinflußt hat. Sie ist nicht der einzige Grund, der die erschreckende Ehrfurchtslosigkeit vor dem Leben hat groß werden lassen; aber die offene Preisgabe des ausnahmslosen Gesetzes mußte die Achtung vor der Heiligkeit des Lebens wesentlich schwächen. Die Unzahl der nicht mehr medizinisch indizierten Abtreibungen ist von der Gebräuchlichkeit des ärztlichen Eingriffes nicht unabhängig; die Logik vieler Menschen, besonders die vom Interesse getriebene Logik macht feinere Unterschiede nicht, sondern sieht nur, daß man töten darf, wenn es „notwendig“ ist. Und auch nicht alle Ärzte sehen — oder bewahren die feineren Unterschiede⁹.

Aber selbst für den rein medizinischen Bereich muß gefragt werden, ob die Zulassung der Schwangerschaftsunterbrechung einen Gewinn gebracht hat. Man hat in schwierigen Fällen das bedrohte Leben einer Mutter gerettet; in anderen Fällen ist die Frau an dem kunstgerecht vorgenommenen Eingriff gestorben. Kein besonnener Arzt hat die Gefährlichkeit dieser Operation geleugnet. Man hat die Gesundheit von Frauen bei ernststen Komplikationen durch die Unterbrechung bewahren können; andere Frauen haben durch sie schwersten körperlichen und seelischen Schaden gelitten. Erst durch die neueren Forschungen ist genauer erkannt worden, daß es sich bei der gewaltsamen Trennung des kindlichen Lebens von der Mutter um eine Erschütterung handelt, die nicht nur die unmittelbar betroffenen Organe gefährdet, sondern den Gesamtorganismus, besonders das auf die Schwangerschaft eingespielte endokrine Drüsensystem außerordentlich belastet. Die Folgen des Eingriffes in den schon kranken Körper, etwa bei Tuberkulose, sind darum so schwer, daß sie sehr oft die Mutter mehr schädigen als die Schwangerschaft und die Geburt, die man verhindern zu müssen glaubte. In vielen Prognosen ist das ärztliche Urteil unsicher; es gibt deshalb auch bei weitem nicht eine einmütige wissenschaftliche Meinung, und die Weigerung einer Mutter, die nicht Gesundheit oder Leben durch den Tod ihres Kindes erkaufen wollte, hat oft genug durch den günstigen Ausgang bewiesen, daß man bei ihrer Einwilligung ein gesundes Menschenleben, das sehr wohl zu bewahren war, geopfert hätte. Wenn man durch die Einführung der Unterbrechung dem Leben und der Gesundheit dienen wollte, wieviel hat man damit dem Leben und der Gesundheit geschadet? „Ein kaltes Zweckdenken hat sich überall an die Stelle sittlicher Ehrfurcht und Bescheidenheit gegenüber dem Irrationalen unseres Lebens und auch des Waltens der Natur ge-

⁹ „Die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung wird in der ganzen Welt von zahlreichen Frauen gewünscht, die die Zahl ihrer Kinder beschränken wollen und die nach Versagen von Präventivmaßnahmen gegen ihren Willen schwanger geworden sind. Dieser Wunsch wird von zahlreichen Ärzten erfüllt. Sie setzen sich über die gesetzlichen Vorschriften hinweg ...“ W. Stoeckel, Lehrbuch der Geburtshilfe. Jena 1943, 691.

drängt. Aber gerade die Natur übt dafür ihre Rache am Menschen. Sie wissen besser als ich, daß die rational noch so trefflich begründete Schwangerschaftsunterbrechung als schwerer Eingriff in den mütterlichen Organismus oft genug schwerere Folgen zeitigt, als die Übelstände es wären. die man mit ihr bekämpfen zu können meint“, so sagte ein Jurist, der auf einer Ärztagung über § 218 sprach¹⁰; er wollte damit nicht die medizinische Indikation ablehnen, aber seine Worte behalten auch in dieser Hinsicht ihre ernste Wahrheit.

Die unbedingte Treue zum sittlichen Gesetz dient auch dem Leben am besten. Es ist allerdings möglich, daß der Arzt in die Lage kommt, um dieser Treue willen nicht helfen zu können. Aber das wird doch sehr selten geschehen. Je mehr die ärztliche Wissenschaft den Ausweg der Unterbrechung aufgibt, um so energischer wird sie alle ihre Kräfte anspannen, auch noch eine Hilfe für die schwierigsten Verwicklungen zu finden. Wenn einmal ein rettungsloser Fall begegnet, fordert er von der Mutter die Bereitschaft in ihrem mütterlichen Beruf, die in anderen Berufen als selbstverständlich angenommen wird: Wahrung der Pflicht auch mit dem Opfer des eigenen Lebens. Wie niemand solche starkmütige Treue zu echten Pflichten in anderen Fällen als sinnlos zu bezeichnen wagt, so wenig kann ernstes Urteil den heiligen Wert mütterlicher Treue zur unwandelbaren sittlichen Ordnung bestreiten wollen. Ein solcher Fall kann für alle Beteiligten sehr hart sein; aber er ist nicht ohne Hoffnung. Sie sei mit den Worten eines großen Arztes gesagt, Christoph Wilhelm Hufelands, der sich mit klarer Entschiedenheit gegen die ersten Versuche in Deutschland gewandt hat, ein Tötungsrecht des Arztes anzuerkennen: „Es können in der Tat Komplikationen von Pflichten entstehen, die in große Verlegenheit setzen und höchst verführerisch erscheinen. Aber wehe dem, der sich hier der Vernünftelheit und Sophistik hingibt: er ist verloren. Das einzige Rettungsmittel ist und bleibt, sich lediglich an das einfache Gebot Gottes zu halten: Du sollst nicht töten! . . . Gott hat dies Dasein gewollt; denn er hat es gegeben. Der beschränkte kurzsichtige Mensch darf sich nicht anmaßen, in diese höhere Macht und Fügung eingreifen zu wollen und Gottes Werk zu vernichten. Wieviel tausend Wege stehen der göttlichen Macht zu Gebote, dennoch alles glücklich und herrlich auszuführen, ja selbst aus Leiden und Unglück das Herrlichste hervorzubringen“¹¹.

Eine sachgemäße Stellungnahme zu der strafrechtlichen Frage, die über § 218 gestellt ist, setzt ein klares Urteil über die sittliche Be-

¹⁰ Eberhard Schmidt auf der Tagung der Nordwestdeutschen Gesellschaft für Gynäkologie in Göttingen, 30. Juni 1946. Deutsche medizinische Wochenschrift 71 (1946) 210 (Sperrung von mir).

¹¹ C. W. Hufeland, Von dem Rechte des Arztes über Leben und Tod. Kleine medizinische Schriften. Neue Auswahl I, 1834, 244 ff. Als einer der ersten deutschen Ärzte war Franz Karl Nägele in seiner Heidelberger Prorektoratsrede: *Dissertur de iure vitae et necis, quod competit medico in partu* (Das Recht des ärztlichen Geburtshelfers über Leben und Tod) 1826 für den artifiziellen Abort eingetreten.

wertung der Tötung keimenden Lebens voraus. Aber es treten andere Gesichtspunkte hinzu, um das Eingreifen der staatlichen Strafgewalt als notwendig zu erweisen. Es ist nicht einfachhin so, wie gesagt wurde, daß es die höchste Aufgabe des Staates sei, für die Beobachtung der Zehn Gebote Gottes zu sorgen; und die Strafe, die die Staatsgewalt verhängt, ist nicht die Vergeltung, die die Sünde als Übertretung eines göttlichen Gebotes trifft. Es gibt offenbar unsittliche Handlungen, die von keinem Strafgesetz erfaßt werden; darin braucht kein Mangel des Strafrechtes zu liegen. Strafgesetzgebung und Strafjustiz sind Betätigungen der Staatsgewalt; sie haben also zu ihrem Teile die Aufgabe zu erfüllen, um derentwillen die Staatsgewalt da ist und aus der sie das Maß ihrer Zuständigkeit empfängt: die Wahrung des Gemeinwohls des staatlich geeinten Volkes. Die vom Staat verhängte Strafe ist die Sühne für die Verletzung des sittlichen Gesetzes, sofern in dieser Übertretung zugleich die Gemeinschaftsordnung angegriffen ist, die zu erhalten Pflicht der staatlichen Macht ist. Die Notwendigkeiten der Sicherheit und Ordnung des Zusammenlebens bestimmen also, welche Handlungen mit Strafe bedroht werden müssen; die Schwere der Strafe ist jeweils gerecht, die zur wirksamen Sicherung der Rechtsgüter geboten ist. Da die Erfordernisse des staatlichen Gemeinschaftslebens nach Zeit und Umständen verschieden sein können, ist das Strafrecht trotz der Unveränderlichkeit der sittlichen Werte geschichtlichen Wandlungen unterworfen, die von den jeweiligen sittlichen Anschauungen nicht unabhängig sind.

Das Lebensrecht jedes Gliedes der Gemeinschaft ist unter allen Rechten der Menschen das erste. Der Schutz dieses fundamentalen Rechtes ist demnach Aufgabe der Rechtsordnung. Da das ungeborene Leben dasselbe mit seiner Existenz gegebene natürliche Recht hat wie jeder Mensch, muß es grundsätzlich unter demselben Schutz der vom Staat gesetzten Rechtsordnung stehen. Es bedarf dieses Schutzes um so mehr, da es hilflos der Hut anderer anheimgegeben ist; keine Gesetzgebung darf sich dieser Notwendigkeit entziehen. Der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens ist in der gegenwärtigen Lage des deutschen Volkes deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil dieses Rechtsgut im sittlichen Gewissen großer Volkskreise keine Sicherung mehr hat. Das öffentliche Drängen auf Einschränkung der Strafbarkeit zeigt, daß das Strafgesetz für viele die einzige Schranke ist, die sie von der unbedenklichen Vornahme der Fruchttötung noch zurückhält. Ohne dieses Gesetz würde bei ihnen das Bewußtsein ganz verkümmern, daß die Abtreibung ein Einbruch in ein grundlegendes Menschenrecht ist. Jede Lockerung des Gesetzes oder gar seine Aufhebung müßte unter diesen Umständen eine Verfälschung der Gewissen bedeuten, die für einfachhin erlaubt halten, was nicht strafrechtlich verboten ist. Zu dieser schweren Beeinträchtigung des natürlichen Rechtsbewußtseins darf die Gesetzgebung nicht mitwirken.

Noch in einer anderen Hinsicht steht das Strafgesetz einer gänzlichen Verfälschung der Gewissen entgegen und erfüllt darin eine notwendige Aufgabe.

Es ist für viele weder durch Religion noch durch feste sittliche Grundsätze gebundene Menschen der letzte Damm gegen die Überflutung durch einen verantwortungslosen Individualismus in sexueller Beziehung. In manchen Begründungen, mit denen die Änderung von § 218 gefordert wird, bekundet sich mit erschreckender Offenheit, daß jedes Gefühl für die überindividuelle Bedeutung des Geschlechtslebens verloren gegangen ist. Dieses ganze Gebiet wird rein vom egoistischen Genuß her betrachtet; kein Gedanke daran, daß die geschlechtliche Betätigung ihrer Natur nach Gemeinschaft stiftet und deshalb in die Ordnung der Ehe gebunden ist; kein Gedanke daran, daß dieses Tun durch seine innere Struktur auf die Weckung neuen Lebens hingeeordnet ist und darum die Verantwortung für dieses Leben übernimmt. Dann ist das Liebesleben eine Angelegenheit, die ganz ausgesprochen der Privatsphäre angehört; die sexuelle Befreiung der Frau ist die Forderung, und wahre Freiheit besitzt die Frau nur, wenn sie die frei verantwortliche Bestimmung über ihren Körper erhält; die Tötung des keimenden Lebens wird folgerichtig zu einer überwiegend privaten Angelegenheit, und das Glück des einzelnen „unnötig“ kontrollieren ist ein Überbleibsel der Nazizeit¹². Der Abtreibungsparagraph ist ein Veto, das vom Strafrecht her diesem zerstörerischen Individualismus entgegengehalten wird. Er prägt im Bereich des Sexuellen wenigstens noch eine schwere Verantwortlichkeit ein, die es über die Sphäre des privaten Beliebens erhebt, und hält mit seiner Drohung bei der durch freies, folgeschweres Tun begründeten Pflicht fest. Man kann nicht einwenden, daß die schon vorhandene Bindungslosigkeit sich doch um keine Pflicht mehr kümmere. Solange die gebieterische Forderung des Rechtes noch dasteht, kann das Bewußtsein dessen, was sein soll, nicht ganz untergehen. Es ist auch sicher, daß das Strafgesetz für manchen ein starker Halt gegen das Abgleiten ist.

Auf der anderen Seite ist es auch Tatsache, daß das Strafgesetz sehr oft nicht von der Fruchttötung zurückhält. Darauf gründet sich der Einwand, der seit Jahrzehnten in den Angriffen auf das Gesetz am meisten wiederkehrt: der Zweck, um dessentwillen es da ist, wird nicht erreicht, da die Mächte, die zur Beseitigung des Kindes drängen, stärker sind als Achtung und Furcht vor dem Strafrecht; aber wegen dieses rechtlichen Hindernisses finden die Frauen der ärmeren Bevölkerung keinen Arzt, der in geordneter Weise den Eingriff vornimmt, und werden zum Kurpfuscher getrieben. Das Ergebnis der Strafandrohung ist also nicht die Verhütung der Abtreibung, sondern der schwere Schaden an Gesundheit und Leben, der aus den unsachgemäßen heimlichen Eingriffen erwächst.

Damit ist auf eine ernste Schwierigkeit hingewiesen, die erneut fühlbar macht, wie vielfach verschlungen die ganze Frage ist. Aber es folgt nicht, daß das Strafgesetz nicht seine wichtige Funktion behält, trotz der Nebenwirkung, die es haben mag. Wenn man hofft, diese ungewollte Folge des

¹² Das sozialistische Jahrhundert 1 (1947) Heft 5/6, S. 91.

Gesetzes durch seine Aufhebung zu beseitigen, vergißt man, daß eine Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung ihrerseits noch ganz andere Wirkungen haben muß als die, die man damit zu erreichen meint, und zwar so verhängnisvolle, daß sie nicht in Kauf genommen werden können. Das ergibt sich aus allem, was hier gesagt wird. Sodann täuscht man sich in der Erwartung, daß die Aufhebung des Strafgesetzes das Kurpfuschertum beseitigen werde. Zu bedenken ist, daß doch ein großer Teil der Ärzteschaft nicht bloß durch das Strafgesetz von dem nicht medizinisch indizierten Eingriff zurückgehalten wird. Aber selbst wenn genügend viele Ärzte sich bereit fänden, auf das Ethos ihres Berufes zu verzichten und ihre Wissenschaft in den Dienst der Lebensvernichtung zu stellen, würde das Unwesen der nichtärztlichen Abtreiberei nicht aufhören. Es bleiben offenbar noch andere Gründe, die die Frauen und Mädchen in die Heimlichkeit drängen; gerade auf diesem Gebiete handeln die Menschen gar nicht nach nur rationellen Erwägungen. Die russischen Erfahrungen haben gezeigt, daß auch bei weitgehender Freigabe des klinischen Abortes das Kurpfuscherwesen nicht zurückgeht. Übrigens hat das große Experiment der freigegebenen ärztlichen Unterbrechungen zu Ergebnissen für die Gesundheit der Frauen geführt, die in Rußland selbst sehr bald zu ernster Besinnung Anlaß gegeben haben; aus diesen Erfahrungen kommt kein Anreiz dazu, den Versuch um der Gesundheit willen zu erneuern.

Die Tatsache der häufigen Übertretungen des Strafgesetzes darf aber gewiß nicht leicht genommen werden. Sie führt in diesem Zusammenhange zu zwei Feststellungen. Einmal, daß auch innerhalb der staatlichen Zuständigkeit die Angelegenheit des § 218 weit über den Sektor des Strafrechts hinausgreift. Die Sorge für das Gemeinwohl verlangt den Einsatz der Strafgewalt des Staates gegen Übergriffe in das Recht des Lebens; zugleich aber muß entschieden daran gearbeitet werden, die tiefen Schäden der öffentlichen Ordnung zu überwinden, die eine Ursache für die Häufigkeit der Straftaten bilden. Da liegt die größere und wichtigere Aufgabe; wenn sie einigermaßen erfüllt wird, verliert das strafrechtliche Problem viel von seiner Schärfe. Außerdem folgt für das Gebiet des Strafrechts selbst, daß es sich nicht darum handeln kann, in jedem Falle, der dem Staatsanwalt bekannt wird, mit rigorosen Strafmaßnahmen vorzugehen. Grundsätzlich muß das Recht gewahrt werden; es muß seine ganze Gewalt durchsetzen gegen den eigentlich verbrecherischen Willen; aber es ist die Vollendung des Rechtes, die einzelne Tat und alles, was zu ihr geführt hat, abzuwägen und da Milde walten zu lassen, wo Milde nicht aus Schwäche, sondern aus Reife des Urteils hervorgeht.

Das deutsche Strafrecht hat bisher an dem notwendigen Schutz des keimenden Lebens im wesentlichen festgehalten. Nur ist durch eine Änderung des Gesetzes vom 18. Mai 1926 die Strafandrohung bedeutend gemildert worden. Damit ist die Tötung des Kindes im Mutterleib, die von der Mutter oder mit ihrer Einwilligung und nicht gewerbsmäßig vorgenommen wird, aus der

Reihe der schwersten mit Zuchthaus bedrohten Straftaten ausgeschieden. Es wird nicht leicht zu beurteilen sein, ob diese Herabsetzung der Strafe, die nicht ohne Einfluß auf die durchschnittliche Beurteilung der Abtreibung bleiben konnte, durch die Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse geboten war, oder ob sie ein gefährliches Nachgeben gegen eine leidenschaftliche Propaganda bedeutete. Sicher ist, daß ein weiteres Zurückweichen unheilvolle Folgen haben müßte.

Die Zulassung der Unterbrechung aus sozialer Indikation wäre ein tiefer Einbruch in das geltende Gesetz. Hier ein Tor öffnen, hieße einen sehr abschüssigen Weg freigeben. Die Unbestimmtheit, die solchen „sozialen“ Rücksichten anhaftet, könnte durch gesetzliche Sicherungen, wie die Einsetzung von genehmigenden Kommissionen, nicht überwunden werden; alles wäre bei dem Fehlen jeder festen Grenze der Willkür anheimgegeben in einer Sache, die von sich aus einen großen Druck zu weiterem Nachgeben ausübt. Wenn es überhaupt möglich ist, untragbare Verhältnisse auf diese Weise zu ändern, dann wird sehr schnell unerträglich, was man vorher hinnahm und nach Kräften zu bessern suchte. Es wäre wahrhaftig ein verzweifelter Entschluß, soziale Not durch Lebensvernichtung beseitigen zu wollen. Im einzelnen Falle und in einer gegenwärtigen Bedrängnis schafft man sich vielleicht eine Erleichterung. Aber dieser Griff in die Lebenssubstanz des Volkes muß nach ziemlich kurzer Zeit notwendig eine neue soziale Not hervorrufen; ein Volk ohne kraftvolle Jugend ist auch dem wirtschaftlichen Elend ausgesetzt.

Und weiter: die soziale Not, die die Völker und vor allem Deutschland bedrückt, ist nicht das Ergebnis unabwendbarer Gesetzmäßigkeiten. Sie hat ihren Ursprung in den freien Taten lange geübter Ungerechtigkeit, in der Preisgabe der Gesetze des Handelns, nach denen allein gesundes Gemeinschaftsleben aufgebaut werden kann. Überwunden oder auch nur ernstlich gemildert wird die Not allein durch die Rückkehr zu dieser naturgemäßen Ordnung, durch die tatkräftige Gesinnung sozialer Gerechtigkeit und Liebe. Welche soziale Gesinnung aber wächst in einem Volke heran, das sich daran gewöhnt, wirtschaftliche Schwierigkeiten durch die Tötung seiner Kinder zu beseitigen, und in seiner Seele den Sinn für die Gerechtigkeit und die opferfähige Liebe in ihrer ursprünglichsten Kraft und in ihren tiefsten Gefühlen mordet!

Der Eingriff aus ethischer Indikation ist in Thüringen schon gesetzlich zugelassen; in Hessen wird er nach einer im Januar 1946 ergangenen Weisung des Justizministeriums nicht verfolgt. Anderswo ist dagegen nachdrücklich auf das bestehende Verbot hingewiesen worden. Eine gesetzlich zugelassene Ausnahme des § 218 hätte hier ein an sich eng umgrenztes Bereich und würde nicht eine so schwere Beeinträchtigung der grundsätzlichen Stellung mit sich bringen wie bei der Anerkennung der sozialen Indikation. Aber auch in diesem Zugeständnis läge ein Verzicht auf den Schutz eines Rechtsgutes vor, das die Rechtsordnung zu verteidigen hat. Auch hier würde das

Lebensrecht andersartigen Rücksichten geopfert, und diese Durchbrechung wäre die Preisgabe einer ganz wesentlichen Klarheit und Folgerichtigkeit des Rechtes. Wenn das Gesetz es als möglich anerkennt, Menschenleben in irgend-einer Notlage zu töten, so wird ein Rechtsgedanke als gültig hingestellt, dessen innere Wucht man nicht mehr nach Belieben aufhalten kann. Außerdem hat sich in der kurzen Zeit, in der in dieser Beziehung eine Rechtsunsicherheit bestand, schon hinlänglich gezeigt, was von vornherein zu vermuten war, daß die Zulassung der Notzuchtsindikation den Anreiz zu falschen Angaben enthält für alle die, die mit jedem Mittel zu ihrem Ziele kommen wollen; zuständige Stellen sind sehr bedenklich geworden¹³. Unter normalen Verhältnissen sind die Fälle wirklicher Notzucht so selten, daß eine gesetzliche Festlegung, gegen die so grundsätzliche Einwände zu erheben sind, auch deswegen abgelehnt werden muß.

Für die ärztlichen Eingriffe aus medizinischer Indikation hat sich eine verhältnismäßig klare Rechtslage allmählich gebildet. Die Rechtsprechung hat die Theorie des übergesetzlichen Notstandes entwickelt. Eine gesetzliche Bestimmung fand die Angelegenheit im Rahmen der eugenischen Gesetzgebung des Dritten Reiches. Diese Normen sind wenigstens vorläufig außer Kraft¹⁴. Die Methoden des Nationalsozialismus, der von der eugenischen Schwangerschaftsunterbrechung zum eugenischen Mord überging, haben dazu die Frage der eugenischen Indikation so belastet, daß diese gegenwärtig sehr zurückgetreten ist. Sie haben aber bewiesen, welche Gefahr darin liegt, wenn man einmal zugibt, daß aus gesundheitlichen Gründen unerwünschtes Leben beseitigt werden darf.

Wenigstens materiell ist noch die Regelung geltendes Recht, die eine Schwangerschaftsunterbrechung als zulässig erklärt, „wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit derjenigen, an der er sie vornimmt, und mit deren Einwilligung vollzieht“¹⁵. Solange die medizinische Wissenschaft in vielen ihrer Vertreter diese Eingriffe als berechtigt oder notwendig betrachtet, werden diese Ausnahmen vom allgemeinen Verbot des § 218 in der Strafrechtspraxis anerkannt bleiben. Daß damit, wie Nägele forderte, das Recht über Leben und Tod in die Hand des Arztes gelegt ist, muß jeder bedauern, der überzeugt ist, daß dieses Recht über unschuldiges Leben in keines Menschen Hand gehört. Er wird auch bedauern, daß so auf die Anerkennung der Unbedingtheit des Lebensrechtes verzichtet worden ist; denn diese Ausnahmslosigkeit selber muß er für ein hochbedeutsames Rechtsgut halten. Andererseits ist vollkommen zuzugeben, daß eine Bestrafung nach § 218 widersinnig ist einem Arzte gegenüber, der nach einer der Schulmedizin

¹³ Vgl. die Angaben von H. Franken a. a. O. 31.

¹⁴ So in Hessen durch Verordnung vom 16. 5. 1946.

¹⁵ § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung vom 26. Juni 1935.

gemäßen Indikation vorangegangen ist. Eine Änderung kann nur von der medizinischen Lehre aus beginnen.

Ebenfalls wenigstens materiell noch in Rechtskraft ist die Norm, die die Entscheidung über die Notwendigkeit der Unterbrechung dem einzelnen Ärzte entzieht und einer Kommission übergibt¹⁶. Wenn das auch als menschlich unwürdig und medizinisch falsch hingestellt wurde¹⁷, diese Sicherung gegen Mißgriffe und Mißbrauch in einer solchen Sache kann nicht aufgegeben werden. Die Forderung danach ist viel älter als die konkrete Regelung der Verordnung von 1935; sie wurde schon auf dem Deutschen Ärztetag in Leipzig 1925 Beschluß. Zu dieser Vorsicht des Verfahrens muß sich die Vorsicht des Urteils gesellen, die die jüngste Forschung auszeichnet. Die moderne Medizin hat das mechanistische Denken überwunden und ist zur „Vorstellung einer übermechanistischen Ganzheitlichkeit des Lebendigen“ fortgeschritten¹⁸. Sie ist viel mehr geneigt, auf die inneren Kräfte des Organismus zu vertrauen, als von gewaltsamem Vorgehen Erfolg zu erwarten; sie scheut sich darum, in die geheimnisvolle Einheit einzugreifen, die die Mutter und das Kind in ihrem Schoße verbindet, solange es irgend vermeidbar ist. Diese Annäherung an den Standpunkt, den die Ethik vertreten muß, kann jetzt schon viele Konfliktsfälle vermeiden.

Schließlich muß das Gesetz jedem Arzt, der nach seinem Gewissen die Tötung des keimenden Lebens grundsätzlich ablehnt, die volle Freiheit zugestehen, seiner Überzeugung gemäß zu handeln. Der Standpunkt, den die katholische Moral in der Verteidigung eines Gesetzes der natürlichen Schöpfungsordnung vertritt, ist auch für den achtungswürdig, der ihn nicht teilt¹⁹. Aus der Straflosigkeit des medizinisch indizierten Eingriffes darf nicht eine Verpflichtung zur Vornahme abgeleitet werden. Noch die maßgebende Reichsgerichtsentscheidung vom 11. März 1927 hat ausdrücklich erklärt, daß mit der Feststellung der mangelnden Rechtswidrigkeit und der daraus folgenden Straflosigkeit die Frage der sittlichen Zulässigkeit nicht berührt werde. Es wäre widersinnig, wenn der Arzt durch die Treue zu seinem Gewissen sich der Gefahr ausgesetzt sähe, wegen eines Kunstfehlers angeklagt zu werden. Ob zur Vermeidung solcher unannehmbaren Interpretation eine gesetzliche Bestimmung notwendig ist, wie sie das kolumbische Strafgesetzbuch von 1890 ausdrücklich aufgenommen hat, sei dahingestellt; Gustav Radbruch hat sie einmal für erforderlich erklärt, wenn nicht aus dem Recht zum Eingriff eine Pflicht werden soll²⁰.

Pius XI. hat als Verwalter des Lehramts, das von Gott auch zur Verkündigung und Erklärung des natürlichen Sittengesetzes gegründet ist, in seinem Rundschreiben über die christliche Ehe vom 31. Dezember 1930 den

¹⁶ 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. 7. 1935, Art. 4 ff.

¹⁷ Die Gegenwart a. a. O.

¹⁸ Franz Büchner, Das Menschenbild der modernen Medizin. Freiburg 1946, 23.

¹⁹ Eberhard Schmidt a. a. O.

²⁰ Geburtshilfe und Strafrecht. Jena 1907, 26.

Grundsatz der ausnahmslosen Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens noch einmal dargelegt mit der ernstesten Warnung, auch die öffentliche Gewalt möge sich erinnern, daß „Gott der Richter und Rächer unschuldigen Blutes ist, das von der Erde zum Himmel schreit“²¹. Derselbe Papst hat sich in seiner sozialen Enzyklika vom 15. Mai 1931 bitter darüber beklagt, daß die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart einer ungeheuer großen Zahl von Menschen es außerordentlich schwer machten, das eine Notwendige, ihr ewiges Heil, zu wirken, und hat deshalb mit inständigem Drängen gefordert, daß man endlich entschieden darauf hinarbeite, die Fülle der wirtschaftlichen Güter so zu verteilen, daß die Daseinsunsicherheit ganzer Volksteile endgültig überwunden werde²².

Dasselbe Sittengesetz, das unbedingt die Tötung jedes Lebens verbietet, gebietet ebenso unbedingt die soziale Gerechtigkeit, die jedem das Seine gibt und keiner Schicht des Volkes das verweigert, was zu einem gesunden Leben nach den Forderungen des Sittengesetzes naturgemäße Voraussetzung ist. Dasselbe Gesetz, das in jedem Falle die Hilfe durch einen Eingriff in das kindliche Leben versagt, stellt das Gebot der Gerechtigkeit und Liebe auf, die alles tut, den armen, den kranken und pflegebedürftigen, den um ihre Ehre bangenden, den in ihrem Persönlichsten geschändeten Müttern durch Mitgefühl und tätige Hilfe die Erfüllung ihrer Pflicht möglich zu machen. Zugleich fordert dieses natürliche Sittengesetz die Zucht des geschlechtlichen Lebens, die vorauszusehendes Unheil von vornherein ausschließt. In dem Maße, in dem die Menschen sich um die Erfüllung aller übrigen Forderungen der sittlichen Ordnung ehrlich bemühen, werden sie auch die Ehrfurcht vor dem Leben wahren.

Der französische soziale Katholizismus und die Republikanische Volksbewegung (M.R.P.)

Von GEORGES JARLOT S. J.

Im Jahre 1893 glaubte Charles Benoît den sozialen Katholiken (Catholiques sociaux) den Todesstoß versetzen zu können, indem er behauptete, ihre Ideen stammten aus Deutschland. In der Tat verdanken die Pioniere des sozialen Katholizismus in Frankreich viel dem deutschen und österreichischen Einfluß. Während ihrer Kriegsgefangenschaft in Köln machten der Marquis de La Tour du Pin und Graf Albert de Mun Bekanntschaft mit den Soziallehren des großen Bischofs Ketteler. Einige Jahre später wurde La Tour du Pin als Militärattaché nach Wien geschickt. Zuvor hatte er die Bedingung gestellt, daß er in Frohsdorf dem damaligen Kronpräsidenten, dem Grafen de Chambord, einen Besuch abstatten dürfe. Dieser bestärkte ihn in seinen Ideen. Er schloß Freundschaft mit dem Fürsten von Liechtenstein, mit dem

²¹ Casti connubii nr. 64 (Herdersche Ausgabe S. 53).

²² Quadragesimo anno nr. 130 und 61 f. (Herdersche Ausgabe S. 97 und 51).